



Hilfe für die Helfer

So sind häusliche Pflegepersonen
versichert

Kontaktstellen für pflegende Angehörige

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem XI. Sozialgesetzbuch sind für Pflegebedürftige und für pflegende Angehörige zum Teil schlecht überschaubar.

Daher haben die Pflegeversicherungen bundesweit Beratungsstellen eingerichtet. Hier erhalten die Versicherten – aber auch die pflegenden Angehörigen – Informationen und Unterstützungsangebote rund um die häusliche Pflege.

Hier die größten Beratungs- und Unterstützungsstellen:

Berliner Pflegestützpunkte

➔ www.pflegestuetspunkteberlin.de

Kostenfreie Service-Nummer 0800 59 500 59

Montag–Freitag von 9 bis 18 Uhr

Hier erhalten Sie Informationen über die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Berlin.

Berliner Hilfelotse

➔ www.hilfelotse-berlin.de

Kostenfreie Service-Nummer 0800 59 500 59

Montag–Freitag von 9 bis 18 Uhr

Hier erhalten Sie Unterstützung bei der Suche nach gesundheitlichen und sozialen Hilfsangeboten in Berlin.

Zentrum für Qualität in der Pflege

➔ <https://bdb.zqp.de/#/home>

Hier erhalten Sie Unterstützung bei der Suche nach bundesweiten gesundheitlichen und sozialen Hilfsangeboten.

Compass – private Pflegeberatung

➔ www.compass-pflegeberatung.de

Kostenfreie Service-Nummer 0800 101 88 00

Wochentags von 8 bis 19 Uhr, samstags von 10 bis 16 Uhr

Privat Pflegeversicherte, wie z. B. Beamte, können hier Informationen und Unterstützungsangebote erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause zu pflegen. Damit erhalten Sie ihm sicherlich einen Großteil seiner Lebensfreude. Er kann weiter am Familienleben teilnehmen und in seiner vertrauten Umgebung leben.

Die Pfl egetätigkeit erfordert ein hohes Maß an selbstlosem, auch körperlich und psychisch belastendem Einsatz. Auch Unfall- oder Infektionsrisiken lassen sich nicht gänzlich vermeiden.

Der Gesetzgeber hat Sie darum im Rahmen Ihrer Pfl egetätigkeit automatisch durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Sofern Sie in Berlin pflegen, sind Sie im Rahmen dieser Tätigkeit über die Unfallkasse Berlin versichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Rehabilitation und Entschädigung von versicherten Personenschäden. Wir wollen Ihnen auch helfen, Unfälle und durch die Pflege bedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Unfallkasse Berlin

Über die Unfallkasse Berlin versichert

Gesetzlich unfallversichert sind Pflegepersonen – also z. B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn –, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen¹ pflegen. Bei der Pflegeperson muss mindestens der Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen

Das ist der Fall, sofern Sie für Ihre Pflegetätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.

Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden

Ihre Pflegetätigkeit muss also z. B. in Ihrem Haushalt oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgen. Möglich ist auch, dass Sie den Pflegebedürftigen im Haushalt einer dritten Person pflegen. Wichtig ist zudem, dass es sich dabei um eine ernsthafte Pflegetätigkeit handelt und nicht um eine einmalige Gefälligkeitshandlung.

Der Pflegeumfang

Ihre Pflegetätigkeit muss für eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wöchentlich mindestens zehn Stunden umfassen und die Pflegezeit muss regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche ausgeübt werden. Eine nur gelegentliche oder im geringfügigen Umfang ausgeübte Pflegetätigkeit ist nicht versichert.²

¹ Im Sinne des § 14 des Sozialgesetzbuches XI.

² Haben Sie dieselbe Person bereits zum Stichtag 31.12.2016 gepflegt, gelten aus rechtlichen Gründen erweiterte Kriterien für den Versicherungsschutz, zu denen wir Sie gern beraten.

Welche Pflegetätigkeiten versichert sind



Versichert sind die regelmäßig ausgeübten Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung als relevant eingestuft werden.

Das sind:

Hilfe bei der Mobilität

Das ist zum Beispiel die Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen der pflegebedürftigen Person, beim Gehen, Stehen sowie beim Treppensteigen innerhalb des Wohnbereichs.

Ebenfalls versichert ist die Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen sowie die Apotheken- und Behördengänge, wenn diese erforderlich sind.

Hilfe zur Selbstversorgung

Hierzu zählen Tätigkeiten zur Unterstützung während des Waschens, Duschens oder der Zahnpflege der pflegebedürftigen Person, bei der Vor- und Zubereitung der mundgerechten Nahrung, beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden sowie die Hilfe bei der Benutzung einer Toilette. Auch die Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen wie Hilfen beim Katheterwechsel, bei der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese, fallen in den Bereich der Selbstversorgung.

Die Hilfe beim Verbandwechsel, bei der Mobilisierung der Muskulatur und der Medikamentengabe sind ebenfalls versicherte Pflegetätigkeiten.



Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung

Darunter zählen Hilfen bei der Haushaltsführung wie Einkaufen, Reinigen der Wohnung, Spülen sowie Waschen der Kleidung. Diese Tätigkeiten sind aber nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie überwiegend dem Pflegebedürftigen zugutekommen.

Nicht versichert sind in diesem Zusammenhang Tätigkeiten, die gleichermaßen oder überwiegend für die gesamte Wohngemeinschaft erfolgen.

Hilfe zur Gestaltung des Alltagslebens

Das sind zum Beispiel Hilfen zur Planung des Tagesablaufs oder bei der Interaktion mit anderen Personen sowie die Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise durch das Schreiben von Briefen oder E-Mails.



Auch die Unterstützung der kommunikativen Fähigkeiten wie die Hilfestellungen beim Lesen der Uhrzeit oder des Datums, bei Lernspielen, Gedächtnisspielen oder beim Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld sind versicherte Pflgetätigkeiten.



Hilfe zur Verarbeitung von psychischen Problemlagen

Versichert sind Pflegetätigkeiten zum Schutz der pflegebedürftigen Personen vor selbstschädigendem Verhalten, zur Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen.

Auch Wegeunfälle und Berufskrankheiten sind über die Unfallkasse versichert

Ein Wegeunfall ist ein Unfall, der sich auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit ereignet. Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstanden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist (z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).

Was ist z. B. nicht versichert?

Nicht versichert sind die außerhäuslichen Aktivitäten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den pflegerischen Maßnahmen stehen, z. B. die Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder der Besuch kultureller Veranstaltungen.

Unsere Leistungen

Die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Die Unfallkasse Berlin sorgt durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Dazu gehören notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln. Die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen unsere Leistungen.



Soziale und berufliche Rehabilitation

Nach schweren Unfällen können Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation erforderlich sein. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten für eine Umschulung, die Zahlung von Wohnungshilfe oder eine Haushaltshilfe. Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Rente

Sofern aufgrund des Unfalls bleibende Gesundheitsschäden bestehen, prüft die Unfallkasse auch, ob eine Rentenzahlung möglich ist.

Was nach einem Unfall zu tun ist

Wenn etwas passiert ist

Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie möglichst einen Durchgangsarzt (D-Arzt) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen aufsuchen. Informieren Sie den D-Arzt, dass Sie Ihren Unfall bei der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen erlitten haben.



Der D-Arzt ist mit dem Verfahren nach Arbeitsunfällen bestens vertraut und informiert die Unfallkasse unverzüglich.

Er entscheidet, ob die weitere Heilbehandlung beim Hausarzt erfolgen kann oder ob er wegen Art und Schwere der Verletzung die Heilbehandlung selbst durchführt. In Fällen der allgemeinen (hausärztlichen) Behandlung überwacht er den Heilverlauf.

Melden Sie der Unfallkasse jeden Unfall, der sich im Rahmen einer der beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat und bei dem Sie ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben. Nur so können wir prüfen, welche Leistungen Ihnen zustehen.

Was Sie tun können, um Unfälle zu vermeiden

Sie sollten die von den Pflegekassen und Wohlfahrtsverbänden angebotenen für Sie kostenfreien Pflegekurse besuchen. Dort erfahren Sie, wie man richtig pflegt und wie Sie Ihre Gesundheit und die des pflegebedürftigen Menschen schützen und fördern können. Wenn Sie mehr über die gesunde Pflege wissen möchten, können Sie sich auch auf der Website der Unfallkasse Berlin informieren:

➔ www.unfallkasse-berlin.de/pflegende-angehoerige.

Wie nach Unfällen die weitere Pflege sichergestellt wird

Damit die pflegebedürftige Person auch trotz Ihres Unfalls gut und optimal versorgt wird, kann die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Pflegekassen.

Wer die Kosten trägt

Weder Sie als Pflegepersonen noch die Pflegebedürftigen zahlen Beiträge. Die Kosten für die Pflege-Unfallversicherung trägt das Land Berlin. Sie müssen sich für diesen Schutz nicht bei der Unfallkasse anmelden.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die bei einem Pflegebedürftigen angestellt sind und von diesem eine Vergütung erhalten, die über das gesetzliche Pflegegeld hinausgeht. Diese Personen müssen als private Haushaltshilfe vom Haushaltsvorstand bei der Unfallkasse angemeldet und mit einem geringen Jahresbeitrag versichert werden.

Herausgeber: Unfallkasse Berlin | 8/2025 | Umsetzung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen
Fotos: ©istockphoto.com/FredFroese (Titel)/kali9 (5)/Dean Mitchell (7)/AlexD75 (8)/
KatarzynaBialasiewicz (9)/AleksandarNakic (10), ©shutterstock.c0m/Phovoir (6)

Best.-Nr.: UKB I 11

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2

12277 Berlin

Tel.: 030 7624-0

Fax: 030 7624-1109

unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

[🔗 www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)